

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
An die Chefs der lokalen Polizeizonen
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

Ihre Kontaktperson Christophe VERSCHOORE	T 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen 3
E-Mail christophe.verschoore@rrn.ibz.fgov.be	F 02 518 25 30	Unser Zeichen III21/724/R/4624/13	Brüssel 30. August 2013

Wichtige Hinweise für eine korrekte Eintragung in den Bevölkerungsregistern, die sinnvolle Anwendung der Streichung von Amts wegen und die Bekämpfung von Meldebetrug

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Teil II des gegenwärtigen Regierungsabkommens in Bezug auf sozioökonomische Aspekte sind verschiedene Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen vorgesehen, darunter die Fortführung der koordinierten Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Sozialbetrug. Die Bekämpfung jeglicher Form von Betrug stellt folglich eine der Prioritäten des Regierungsabkommens dar.

Darüber hinaus gehört Meldebetrug zu den Prioritäten des Aktionsplans 2012-2013 des Kollegiums für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und des Sozialbetrugs.

Meldebetrug führt nämlich dazu, dass Bürger sich ihren sozialen, steuerlichen, vertraglichen und gerichtlichen Verpflichtungen entziehen.

Es versteht sich von selbst, dass die in den Bevölkerungsregistern enthaltenen Daten (insbesondere in Bezug auf Adresse und Haushaltszusammensetzung) korrekt sein müssen, vor allem was den Hauptwohntort angeht. Ein bedeutender Teil des gesellschaftlichen Lebens beruht nämlich auf diesen Registern. Auch das Nationalregister basiert auf den Daten der Bevölkerungsregister und Instanzen, die auf das Nationalregister zugreifen, müssen sicher sein, dass diese Daten richtig sind.

Im Grunde können fiktive Domizilierungen bereits durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Regelungen über die Führung der Bevölkerungsregister vermieden werden.

In vorliegendem Rundschreiben werden folgende Punkte sowohl in theoretischer als auch praktischer Hinsicht erläutert:

1. Wichtige Hinweise für die Gemeinden zur Gewährleistung einer korrekten Eintragung in den Bevölkerungsregistern
2. Verfahren zur Streichung von Amts wegen
3. Ausbildung der lokalen Polizei
4. Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren über die Bekämpfung von Sozialbetrug, der auf fiktiven Domizilierungen beruht

oooooooo

1. **Wichtige Hinweise für die Gemeinden zur Gewährleistung einer korrekten Eintragung in den Bevölkerungsregistern**

Der Begriff "Gemeinde" bezeichnet die Zusammenarbeit von vier Akteuren vor Ort: der lokalen Polizei, dem Bevölkerungsdienst, dem Standesbeamten und dem Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium.

Zur Erinnerung: Jeder, der seinen Hauptwohrt in einer Gemeinde des Königreichs festlegen oder ihn in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegen will, muss der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem er sich niederlässt, dies melden (Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister).

Es ist Aufgabe der Gemeindeverwaltungen zu untersuchen, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohrt einer Person ist, die ihren Hauptwohrt in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt.

Darüber hinaus ist es Sache dieser Gemeindeverwaltungen, alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Berichtigung der Angaben zum Wohnort der in ihren Registern eingetragenen Einwohner gewährleistet ist und die erforderlichen von Amts wegen vorzunehmenden Streichungen vorgenommen werden. Gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister müssen die Register nämlich ständig fortgeschrieben werden.

Die Polizeidienste melden den Gemeinden Personen, die ihren Hauptwohrt nicht mehr an ihrer Eintragungsadresse haben, und Personen, die an einer bestimmten Adresse wohnen, ohne entsprechend in den Bevölkerungsregistern eingetragen zu sein (Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister). Infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes muss die lokale Polizei diese Aufgabe übernehmen.

Auf der Grundlage dieser Meldungen der lokalen Polizei (insbesondere der Revierpolizei) muss die Gemeindeverwaltung gemäß dem in Artikel 8 beziehungsweise 9 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister beschriebenen Verfahren erforderlichenfalls eine Streichung von Amts wegen oder eine Eintragung von Amts wegen vornehmen.

Eine korrekte Eintragung im Bevölkerungsregister kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Gemeinden folgende Richtlinien beachten:

a) in Bezug auf die Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes:

Wie in den Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister (Teil I Nr. 81) vorgeschrieben, muss die Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Hauptwohnortes folgende Bedingungen erfüllen:

- Es ist erforderlich, dass die Untersuchung unverzüglich (grundsätzlich innerhalb einer Frist von acht Werktagen ab Meldung des Adressenwechsels durch den Bürger) durchgeführt wird und die Ergebnisse dieser Untersuchung dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde möglichst schnell übermittelt werden.
- Bei jedem Wohnortwechsel muss untersucht werden, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist. Diese Untersuchung muss systematisch und sogar bei Wohnortwechseln innerhalb derselben Gemeinde erfolgen ("Wechsel innerhalb der Gemeinde").
- Die Untersuchung erfordert gründliches Vorgehen und setzt bei den Beteiligten ausreichende Kenntnisse über Grundbegriffe der Vorschriften in Bezug auf das Bevölkerungswesen ("Hauptwohnort", "Haushalt", "zeitweilige Abwesenheit" usw.) voraus. Die Qualität dieser Untersuchungen, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist, ist äußerst wichtig, um der Verwendung fiktiver Adressen vorzubeugen.
- Der Bürger, der den Wechsel seines Hauptwohnortes gemeldet hat, muss persönlich an der Adresse dieses Hauptwohnortes angetroffen werden. Die Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist, kann also nicht telefonisch durchgeführt werden. Diese Untersuchung kann auch nicht aufgrund einer einfachen Erklärung des betreffenden Bürgers (zum Beispiel bei einem Polizeibüro) abgeschlossen werden.
- Manchmal sind mehrere Besuche durch die Revierpolizei erforderlich, insbesondere bei Untersuchungen zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes eines Minderjährigen: Bei jedem der Elternteile müssen mehrere Besuche vor Ort vorgenommen werden, wenn möglich über einen längeren Zeitraum verteilt, der sich nicht auf die Zeit der Schulferien begrenzt (siehe Teil I Nr. 76 § 1 Buchstabe g) der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister).

In dieser Angelegenheit möchte ich auch hervorheben, dass der Staatsrat deutlich dargelegt hat, dass die Untersuchung der Wohnsituation einer Person an sich keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt ("Jede Person hat das Recht auf

Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz"), weil diese durch Gesetz vorgesehene Untersuchung in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Rechte anderer ist.¹

Die Überprüfung des Wohnortes umfasst nicht nur eine Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Hauptwohnortes von Personen, auf die sich die Meldung des Adressenwechsels bezieht. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte ebenfalls die Haushaltszusammensetzung untersucht werden, damit festgestellt werden kann, ob an der betreffenden Adresse womöglich noch weitere Personen wohnen und ob diese Personen und die Personen, auf die sich die Meldung des Adressenwechsels bezieht, einen Haushalt bilden oder nicht. Es ist nämlich so, dass eine einfache Erklärung beim Bevölkerungsdienst für die Haushaltszusammensetzung nicht ausreicht und dass zur Vermeidung bestimmter Missbräuche eine Untersuchung der Haushaltszusammensetzung erforderlich ist (siehe Teil I Nr. 29 der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister).

Jedes Mal, wenn ein Bürger einen Adressenwechsel meldet, muss die Gemeinde ebenfalls im Nationalregister überprüfen, ob möglicherweise noch andere Personen unter der betreffenden Adresse eingetragen sind. Wenn dies zutrifft und aus dem Bericht der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass diese Personen ihren tatsächlichen Hauptwohnort nicht mehr an dieser Adresse haben, und der Ort, an dem die Betroffenen unterdessen ihren Hauptwohnort festgelegt haben, nicht mehr ausfindig gemacht werden kann, muss ihnen gegenüber das Verfahren zur Streichung von Amts wegen eingeleitet werden.

Obwohl es den Gemeinden obliegt, durch Gemeindeverordnung die Modalitäten festzulegen, nach denen Wohnortsüberprüfungen durchgeführt werden müssen (Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister), haben meine Dienste einen Musterbericht erstellt, der von der Revierpolizei bei Wohnortsüberprüfungen genutzt werden kann. Dieser Entwurf eines Berichts der Feststellung des Wohnortes ist in Teil I Nr. 81 der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister aufgenommen. Ziel ist es, eine einheitlichere Vorgehensweise der Polizei bei Wohnortsüberprüfungen zu gewährleisten.

Vor einiger Zeit haben meine Dienste dazu eine Umfrage durchgeführt. Es zeigte sich, dass sehr viele Gemeinden nicht über eine entsprechende Verordnung verfügen oder dass ihre Verordnung überholt ist. Das Bestehen und gegebenenfalls die Aktualisierung einer solchen Verordnung und eine sorgfältige Überwachung ihrer Anwendung sind im Hinblick auf eine korrekte Eintragung der Adressen und der Haushaltszusammensetzung der Bürger in den Bevölkerungsregistern unerlässliche Instrumente bei der Bekämpfung von Meldebetrug.

b) in Bezug auf die Zuteilung von Haus- beziehungsweise Appartementnummern:

Auch wenn die Nummerierung von Gebäuden an sich eine Zuständigkeit der Gemeinde ist, müssen trotzdem die Richtlinien in Teil I Nr. 19 der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister beachtet werden.

¹ (Staatsrat, *SIMAR*, Nr. 28.257, 29. Juni 1987)

Infolge der Umfrage bei den Gemeinden haben wir feststellen müssen, dass nur ein kleiner Teil der Gemeinden über eine Gemeindeverordnung verfügt, in der die Zuteilung von Haus- beziehungsweise Appartementnummern geregelt ist. Die Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung ist im Hinblick auf eine korrekte Eintragung der Adressen und der Haushaltszusammensetzung dringend anzuraten. Die einheitliche und kohärente Zuteilung von Haus- beziehungsweise Appartementnummern ist äußerst wichtig, wenn dieses Ziel erreicht werden soll.

In Appartementhäusern müssen die Bewohner verschiedener Appartements, die separate Haushalte bilden, unter getrennten Nummern eingetragen werden. Was die Zuteilung einer Indexnummer und die diesbezüglich vorgeschlagene einheitliche Regelung angeht, ist ebenfalls auf Nr. 187 der Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf die Fortschreibung der Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen zu verweisen.

Wenn ein Wohnhaus mehrere Haushalte umfasst, müssen getrennte Nummern zugeteilt werden, außer in spezifisch definierten Fällen bei "Känguruwohnen", "betreuten Wohnungen" oder "Gemeinschaftswohnungen" (siehe Teil I Nr. 14 Buchstabe b) der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister).

c) in Bezug auf Adressen von Einfamilienhäusern, unter denen mehrere Personen oder Haushalte eingetragen sind:

Wenn eine Gemeinde vermutet, dass es zahlreiche fiktive Eintragungen auf ihrem Gebiet gibt, sind gezielte Überprüfungen angezeigt. Ein Verdacht kann beispielsweise bei Adressen von Wohnhäusern aufkommen, unter denen viele Personen oder selbst mehrere Haushalte eingetragen sind.

Sollten diese gezielten Überprüfungen tatsächlich Meldebetrug ergeben, muss die Gemeinde selbstverständlich sofort das Erforderliche unternehmen, um die Wohnsituation der Betroffenen zu regeln, und sie muss wenn nötig ebenfalls die ungenaue Haushaltszusammensetzung im Nationalregister berichtigen (IT 140/141).

Die Gemeinde kann außerdem veranlassen, dass die Polizei ein Protokoll über die festgestellten Verstöße aufnimmt, damit die Staatsanwaltschaft die Rechtsverfolgung einleiten kann.

Geht der Meldebetrug von einem Immobilienmakler aus, kann die Gemeinde auch Beschwerde beim Berufsinstitut für Immobilienmakler (BII) einreichen.

Eine korrekte Eintragung der Adresse und der Haushaltszusammensetzung kann nur gewährleistet werden, wenn die Gemeinden die "Best Practices" in Bezug auf die ordnungsgemäße Führung der Bevölkerungsregister und die Vorbeugung und Bekämpfung von fiktiven Domizilierungen in Anlage 1 zu vorliegendem Rundschreiben befolgen.

2. Verfahren zur Streichung von Amts wegen

Zur Erinnerung: Wenn es sich für die Gemeindeverwaltung als unmöglich erweist, den neuen Hauptwohntort eines Bürgers, der keine Wegzugserklärung vorgenommen hat, ausfindig zu machen, ordnet das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen aus den Registern an aufgrund eines Untersuchungsberichts des Standesbeamten, in dem festgehalten ist, dass es unmöglich ist, den Hauptwohntort zu bestimmen (Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister).

Die Modalitäten, nach denen der Bericht, der einer Streichung von Amts wegen vorangeht, erstellt wird, legt der Gemeinderat durch eine Verordnung fest (Artikel 10 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992).

Wird bei der Überprüfung des Wohnortes festgestellt, dass der Betreffende sich im Ausland niedergelassen hat, nimmt das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen vor, es sei denn, der Betreffende befindet sich in einem der in Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 erwähnten Fälle zeitweiliger Abwesenheit.

Geht aus einer Befragung der Nachbarn und dem dazugehörigen Polizeibericht hervor, dass eine Person länger als sechs Monate ununterbrochen abwesend ist, ohne ihren Adressenwechsel oder ihre zeitweilige Abwesenheit gemeldet zu haben, kann dies zu einer Streichung von Amts wegen durch das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium führen, sofern der derzeitige Wohnort des Betreffenden nicht bekannt ist (siehe Teil I Nr. 96 der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister). Mit dieser Regel soll vermieden werden, dass Personen, die für gewisse Zeit in Krankenhäusern aufgenommen werden oder die für mehrere Monate in Urlaub fahren, voreilig aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden.

Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass bei Feststellung des "Verschwindens" einer Person immer sechs Monate vergehen müssen, bevor ein Polizeibericht, der zu einer Streichung von Amts wegen führen kann, erstellt wird. Ergibt die Befragung der Nachbarn, dass diese Person an der Adresse ihres Hauptwohntortes bereits länger als sechs Monate ununterbrochen abwesend ist, kann der Polizeibericht immer sofort erstellt werden, sofern ausdrücklich darin vermerkt wird, dass die Befragung der Nachbarn gezeigt hat, dass der Betreffende an seiner Eintragungsadresse länger als sechs Monate ununterbrochen abwesend ist.

Wie ebenfalls in den Allgemeinen Anweisungen erläutert (Teil I Nr. 96), entfällt die vorerwähnte Bedingung einer ununterbrochenen Abwesenheit von sechs Monaten in bestimmten Situationen und der Polizeibericht im Hinblick auf eine Streichung von Amts wegen muss umgehend erstellt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Personen nicht mehr an ihrer Adresse angetroffen werden können und an dieser Adresse zwischenzeitlich schon neue Bewohner (die keine Verbindung zu dem früheren Bewohner haben) ihren Hauptwohntort festgelegt haben.

Berichte der Überprüfung des Wohnortes, in denen diese Situationen festgehalten werden, müssen dem Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium grundsätzlich innerhalb eines Monats nach den

Feststellungen vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Untersuchung, dass der Betreffende seinen Hauptwohntort in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegt hat, wird die Verwaltung dieser Gemeinde durch Übermittlung des Formulars Muster 6 davon in Kenntnis gesetzt.

Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen gelten ab dem Datum des entsprechenden ausdrücklichen Beschlusses des Kollegiums. Sie müssen im Protokollregister der Gemeinde festgehalten werden.

Beachten Sie, dass die Gemeinden das Verfahren zur Streichung von Amts wegen mit Vorsicht anwenden müssen und es eine außerordentliche Maßnahme bleiben muss. Der Beschluss zur Streichung von Amts wegen hat nämlich weitreichende Konsequenzen für den betroffenen Bürger. Eine Streichung von Amts wegen sollte nur auf der Grundlage einer besonders gründlichen Überprüfung des Wohnortes und eines mit Gründen versehenen Untersuchungsberichts beschlossen werden. Aus diesem Grund sind oft mehrere Besuche vor Ort durch die lokale Polizei nötig.

Im Ministeriellen Rundschreiben vom 20. April 2006 in Bezug auf die Streichungen von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern sind die Gemeinden daran erinnert worden, dass das Verfahren der Streichung von Amts wegen sachgemäß angewandt werden muss und nur in Betracht gezogen werden darf, wenn sich keine andere Lösung anbietet. Die Streichung von Amts wegen stellt somit den letztmöglichen Weg dar, wenn alle Bemühungen zur Bestimmung des Hauptwohntortes vergeblich waren. Um dem "Verschwinden" bestimmter Personen vorzubeugen beziehungsweise ihre Versäumnisse auf administrativer Ebene bei Wohnortswechsels aufzufangen, muss die lokale Polizei ständig effiziente Kontrollen der Wohnsituationen durchführen, was letztlich insbesondere durch Eintragungen auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde oder Eintragungen von Amts wegen auf dem Gebiet der Gemeinde selbst zu einem Rückgang der fiktiven Domizilierungsanschriften und der Streichungen von Amts wegen führen wird.

Die Gemeindeverwaltung darf für Probleme, die nicht auf die Eintragung als Hauptwohntort zurückzuführen sind (Probleme sozialer oder städtebaulicher Art, Probleme in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,...) nicht auf die Streichung von Amts wegen zurückgreifen, sondern sollten für die Bewältigung derartiger Schwierigkeiten, die mit voreiligen Streichungen von Amts wegen ja sowieso nicht unbedingt behoben sind, solidarisch auftreten (siehe Teil I Nr. 88 der Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 über die Führung der Bevölkerungsregister).

Wird festgestellt, dass eine Person irrtümlich von Amts wegen gestrichen worden ist, muss das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium seinen Beschluss zur Streichung von Amts wegen so schnell wie möglich zurückziehen, damit die richtige Wohnsituation wiederhergestellt werden kann.

Schließlich sind die Gemeinden anhand des Rundschreibens vom 25. März 2013 zur praktischen Anwendung des Verfahrens zur Streichung von Amts wegen befragt worden. Die Beteiligungsquote bei dieser Umfrage ist ein voller Erfolg, da 95 Prozent der wallonischen Gemeinden, 91 Prozent der flämischen Gemeinden und 84 Prozent der Brüsseler Gemeinden den ausgefüllten Fragebogen fristgerecht zurückgeschickt haben. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit und Ihre Vorschläge in dieser Angelegenheit. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind in der Übersicht "Best Practices" in Bezug auf das Verfahren zur Streichung von Amts wegen berücksichtigt worden, die Sie in der Anlage 2 einsehen können.

3. Ausbildung der lokalen Polizei

Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Regelungen über die Führung der Bevölkerungsregister müssen Bürger der lokalen Polizei gestatten, eine Überprüfung des Wohnortes zur Bestimmung ihres tatsächlichen Hauptwohnortes durchzuführen.

Im Rundschreiben vom 1. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Richtlinien zur Erleichterung und Vereinfachung einiger Verwaltungsaufgaben der lokalen Polizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 2006, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 6. Juli 2007) ist festgelegt, dass Untersuchungen und Ermittlungen zur Bestimmung des Hauptwohnortes zu den gesetzlichen und obligatorischen Verwaltungsaufgaben der lokalen Polizei gehören.

Es ist klar, dass die lokale Polizei bei der Ermittlung von fiktiven Domizilierungen an vorderster Front steht.

Die von der lokalen Polizei durchgeführte Überprüfung des Wohnortes ist von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung jeglicher Form von Betrug. Hauptwohnort und Haushaltszusammensetzung müssen qualitativ hochwertigen Untersuchungen unterzogen werden.

Im Zuge des Aktionsplans des FÖD Inneres zur Bekämpfung fiktiver Adressen wurde daher ein Schulungsplan für die Wohntortsüberprüfungen, die der Wohnviertelbeauftragte der Revierpolizei durchführt, beantragt.

Im Anschluss an die Konzertierungsversammlungen zwischen der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung (GDIB), der Direktion der Ausbildung der föderalen Polizei (DSE) und den Verantwortlichen der funktionellen Ausbildung "Revierpolizei" in den provinziellen Polizeischulen ist die Ausbildung "Überprüfung des Hauptwohnortes durch die Revierpolizei" im Laufe des ersten Halbjahrs 2010 in den provinziellen Polizeischulen von den Bevölkerungsinspektoren des FÖD Inneres eingeführt worden, die über breite praktische Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.

Im August 2010 ist diese Ausbildung in einer formellen Zulassungsakte aufgenommen worden, so dass sie seit Anfang 2011 dauerhaft im Ausbildungsmodul "Revierpolizei" in den provinziellen Polizeischulen angeboten werden kann.

Der Ausbildungskalender für 2013 und die kommenden Jahre richtet sich nach den Anträgen der verschiedenen provinziellen Polizeischulen oder der verschiedenen interessierten Polizeizonen.

In der vorerwähnten Ausbildung für Revierbedienstete (neue Bedienstete und Bedienstete im Amt) erteilen Bevölkerungsinspektoren der GDIB praktische Erläuterungen dazu, wie Revierbedienstete bei Wohnortsüberprüfungen vorgehen müssen.

Hauptziel dieses Ausbildungsmoduls ist eine Auffrischung und Vertiefung der Kenntnisse der Revierbediensteten zu folgenden Punkten:

- Definition des tatsächlichen Wohnortes,
- Vorschriften und Anweisungen in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes,
- dafür zuständige Dienste,
- Standardmuster des Untersuchungsberichts,
- Rolle der Arbeit des Revierbediensteten bei der Feststellung des tatsächlichen Wohnortes,
- Auswirkungen der Feststellung des tatsächlichen Wohnortes auf die Genauigkeit der Daten in den Bevölkerungsregistern,
- Notwendigkeit einer genauen Feststellung des tatsächlichen Wohnortes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Sozialbetrug,
- Abfassung eines Berichts der Überprüfung des Wohnortes, der objektiv, mit Gründen versehen und korrekt ist,
- Erkennung von Hinweisen auf fiktive Adressen,
- Internetsuche nach Angeboten für fiktive Adressen,
- die verschiedenen belgischen Identitätsdokumente und Nutzung von CHECKDOC und DOCSTOP,
- zuständige Organe und mögliche Verfolgungen bei Feststellung eines fiktiven Hauptwohnortes oder eines gefälschten Personalausweises.

Die Ausbildung der lokalen Polizei ist zweifellos einer der Pfeiler, auf denen sich die Vorbeugung und Bekämpfung von Meldebetrug stützt. Diese Ausbildungen werden im Hinblick auf ihre ständige Verbesserung regelmäßig von den betreffenden Diensten bewertet.

4. Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren über die Bekämpfung von Sozialbetrug, der auf fiktiven Domizilierungen beruht

Auf Initiative des Staatssekretärs für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung ist das Kollegium der Generalprokuratoren damit beauftragt worden, ein Rundschreiben über die Problematik der fiktiven Wohnsitze zu verfassen. Dieses Rundschreiben vom 3. Juli 2013 ist in enger Zusammenarbeit mit meinen Diensten erstellt worden. Sie können es in der Anlage 3 einsehen.

Stellen Sie Sozialbetrug fest, der auf einer falschen Domizilierung beruht, müssen Sie das Verfahren anwenden, das im Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren, des Staatssekretärs für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung, des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern beschrieben ist.

Dieses Rundschreiben soll durch eine bessere Überwachung der Ermittlungen und Verfolgungen zu einer besseren Bekämpfung von Sozialbetrug, der auf einem Mechanismus von fiktiven Domizilierungen beruht, führen. Es dient verschiedenen Zielen:

1. den Arbeitsauditoraten bei der Ermittlung und Verfolgung von Sozialbetrug, der auf fiktiven Domizilierungen beruht, eine zentrale Rolle einräumen,
2. zu einer Optimierung des Informationsflusses zwischen den Gerichtsbehörden, den Polizeidiensten und den sozialen Einrichtungen beitragen,
3. die an der Betrugsbekämpfung beteiligten Akteure weiter sensibilisieren, damit sie Hinweise auf Meldebetrug besser erkennen können,
4. Leitlinien für die Kriminalpolitik gegenüber primären und sekundären Betrügern definieren, das heißt, den Sachverhalt global betrachten und zum Beispiel Maßnahmen sowohl gegen Zulagenempfänger als auch Eigentümer ergreifen.

Ich danke im Voraus für Ihr Mitwirken an einer ordnungsgemäßen Führung der Bevölkerungsregister und Ihren Einsatz bei der Vorbeugung und Bekämpfung von fiktiven Domizilierungen. Für nähere Informationen zu vorliegendem Rundschreiben können Sie sich jederzeit an die für Ihre Gemeinde zuständige Regionalstelle des Nationalregisters wenden.

Hochachtungsvoll

Joëlle MILQUET
Ministerin des Innern

ANLAGEN:

ANLAGE 1: Best Practices "Ordnungsgemäße Führung der Bevölkerungsregister und Vorbeugung und Bekämpfung von fiktiven Domizilierungen"

ANLAGE 2: Best Practices "Verfahren zur Streichung von Amts wegen"

ANLAGE 3: Rundschreiben vom 3. Juli 2013 des Kollegiums der Generalprokuratoren über die Bekämpfung von Sozialbetrug, der auf fiktiven Domizilierungen beruht